



**Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten**

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz  
A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10  
95.015/3-GR/88

176/ME

Wien, am 2. Jänner 1989

Telefon (0222) 534 24-0  
Telefax (0222) 534 24-520  
Telex 1-36847 OEPA A  
DVR: 0078018

- An das Bundeskanzleramt  
An das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, Abteilung V/1  
An das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Völkerrechtsbüro)  
An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
An das Bundesministerium für Finanzen  
An das Bundesministerium für Inneres  
An das Bundesministerium für Justiz  
An das Bundesministerium für Landesverteidigung  
An das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport  
An das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
An die Parlamentsdirektion  
An die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer  
An die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
An den Österreichischen Arbeiterkammertag  
An die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
An die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
An den Obersten Patent- und Markensenat  
An die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs  
An den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
An die Österreichische Patentanwaltskammer  
An den Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern  
An die Bundesingenieurkammer  
An die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht  
An den Ring der Industrie- und Patentingenieure Österreichs  
An die Österreichische Landesgruppe der AIPPI  
An die Österreichische Landesgruppe für Union der europäischen Patentanwälte  
An den Österreichischen Patentinhaber- und Erfinderverband

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	1 - GE/19 89
Datum	2. 1. 1989
Verteilt	1989-01-9 Lülle

*H. N. ...*

An den Verein für Konsumenteninformation  
An den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie

Betrifft:

Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle vom 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, beehrt sich, auf die seinerzeitig erfolgte Aussendung zur Begutachtung betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz), in dem ausdrücklich auf das Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle verwiesen worden ist, Bezug zu nehmen und den Text dieses Abkommens samt Vorblatt (inkl. Kostenberechnung) und Erläuterungen zur Stellungnahme im Hinblick auf die erforderliche Ratifikation zu übermitteln, um so das Inkrafttreten der beiden Rechtsvorschriften aufeinander abstimmen zu können.

Eine allfällige Stellungnahme wolle bis spätestens

17. Feber 1989

anher übermittelt werden. Langt bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme ein, darf Zustimmung zur Ratifizierung dieses Abkommens angenommen werden. 25 Exemplare des Abkommenstextes sind der Parlametsdirektion zugeleitet worden. Es ergeht das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme der Parlametsdirektion zu übermitteln und das ho. Bundesministerium hievon zu verständigen.

Beilagen

Abkommenstext  
Vorblatt inkl. Kostenberechnung  
Erläuterungen

Für den Bundesminister:

Dr. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Abkommen von Locarno  
zur Errichtung  
einer Internationalen Klassifikation  
für gewerbliche Muster und Modelle**

Unterzeichnet in LOCARNO am 8. Oktober 1968<sup>1</sup>

**Artikel 1**

***Errichtung eines besonderen Verbandes;  
Annahme einer Internationalen Klassifikation***

- (1) Die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bilden einen besonderen Verband.
- (2) Sie nehmen für die gewerblichen Muster und Modelle dieselbe Klassifikation an (im folgenden als «die Internationale Klassifikation» bezeichnet).
- (3) Die Internationale Klassifikation umfaßt:
  - (i) eine Einteilung der Klassen und Unterklassen;

<sup>1</sup> Diese deutsche Übersetzung ist von den zuständigen Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz im Einvernehmen mit BIRPI hergestellt worden.

- (ii) eine alphabetische Liste der Waren, die Gegenstand von Mustern und Modellen sein können, mit Angabe der Klassen und Unterklassen, in die sie eingeordnet sind;
- (iii) erläuternde Anmerkungen.

(4) Die Einteilung der Klassen und Unterklassen ist die diesem Abkommen als Anhang angefügte Einteilung, vorbehaltlich der Änderungen und Ergänzungen, die von dem gemäß Artikel 3 gebildeten Sachverständigenausschuß (im folgenden als «der Sachverständigenausschuß» bezeichnet) daran vorgenommen werden können.

(5) Die alphabetische Warenliste und die erläuternden Anmerkungen werden von dem Sachverständigenausschuß in dem durch Artikel 3 festgelegten Verfahren angenommen.

(6) Die Internationale Klassifikation kann von dem Sachverständigenausschuß in dem durch Artikel 3 festgelegten Verfahren geändert oder ergänzt werden.

(7) a) Die Internationale Klassifikation ist in englischer und französischer Sprache abgefaßt.

b) Amtliche Texte der Internationalen Klassifikation werden nach Konsultierung der beteiligten Regierungen von dem im Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als «die Organisation» bezeichnet) vorgesehenen Internationalen Büro für geistiges Eigentum (im folgenden als «das Internationale Büro» bezeichnet) in anderen Sprachen hergestellt, die die in Artikel 5 bezeichnete Versammlung bestimmen kann.

## Artikel 2

### *Anwendung und rechtliche Bedeutung der Internationalen Klassifikation*

(1) Vorbehaltlich der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen hat die Internationale Klassifikation nur verwaltungsmäßige Bedeutung. Jedoch kann ihr jedes Land die ihm geeignet erscheinende rechtliche Bedeutung beilegen. Insbesondere bindet die Internationale Klassifikation

die Länder des besonderen Verbandes nicht hinsichtlich der Art und des Umfangs des Schutzes des Musters oder Modells in diesen Ländern.

(2) Jedes Land des besonderen Verbandes behält sich vor, die Internationale Klassifikation als Haupt- oder Nebenklassifikation anzuwenden.

(3) Die Behörden der Länder des besonderen Verbandes werden in den amtlichen Urkunden über die Hinterlegung oder Eintragung der Muster oder Modelle und, sofern sie amtlich veröffentlicht werden, in diesen Veröffentlichungen die Nummern der Klassen und Unterklassen der Internationalen Klassifikation angeben, in welche die Waren eingeordnet sind, die Gegenstand der Muster oder Modelle sind.

(4) Bei der Auswahl der in die alphabetische Warenliste aufzunehmenden Benennungen wird der Sachverständigenausschuß, soweit möglich, die Verwendung von Benennungen vermeiden, an denen Ausschließlichkeitsrechte bestehen können. Jedoch darf die Aufnahme einer Bezeichnung in die alphabetische Liste nicht als Meinungsäußerung des Sachverständigenausschusses darüber ausgelegt werden, ob an dieser Bezeichnung Ausschließlichkeitsrechte bestehen oder nicht.

## Artikel 3

### *Sachverständigenausschuß*

(1) Beim Internationalen Büro wird ein Sachverständigenausschuß gebildet, der mit den in Artikel 1 Absätze 4, 5 und 6 bezeichneten Aufgaben betraut ist. Jedes Land des besonderen Verbandes ist in dem Sachverständigenausschuß vertreten; dieser gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Annahme der einfachen Mehrheit der vertretenen Länder bedarf.

(2) Der Sachverständigenausschuß nimmt mit einfacher Mehrheit der Länder des besonderen Verbandes die alphabetische Warenliste und die erläuternden Anmerkungen an.

(3) Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur Internationalen Klassifikation können von der Behörde eines jeden

Landes des besonderen Verbandes oder vom Internationalen Büro gemacht werden. Jeder von einer Behörde ausgehende Vorschlag wird von dieser dem Internationalen Büro mitgeteilt. Die Vorschläge der Behörden und des Internationalen Büros werden von diesem den Mitgliedern des Sachverständigenausschusses spätestens zwei Monate vor der Sitzung, in der diese Vorschläge geprüft werden sollen, übermittelt.

(4) Die Beschlüsse des Sachverständigenausschusses über Änderungen und Ergänzungen der Internationalen Klassifikation bedürfen der einfachen Mehrheit der Länder des besonderen Verbandes. Haben sie jedoch die Bildung einer neuen Klasse oder die Überführung von Waren aus einer Klasse in eine andere zur Folge, ist Einstimmigkeit erforderlich.

(5) Die Sachverständigen können schriftlich abstimmen.

(6) Macht ein Land keinen Vertreter für eine bestimmte Sitzung des Sachverständigenausschusses namhaft oder gibt der namhaft gemachte Sachverständige seine Stimme nicht während der Sitzung oder innerhalb einer durch die Geschäftsordnung festzusetzenden Frist ab, so wird angenommen, daß das betreffende Land dem Beschluß des Ausschusses zustimmt.

#### Artikel 4

##### *Notifizierung und Veröffentlichung der Klassifikation und ihrer Änderungen und Ergänzungen*

(1) Die alphabetische Warenliste und die erläuternden Anmerkungen, die vom Sachverständigenausschuß angenommen wurden, sowie jede von ihm beschlossene Änderung und Ergänzung der Internationalen Klassifikation werden vom Internationalen Büro den Behörden der Länder des besonderen Verbandes notifiziert. Die Beschlüsse des Sachverständigenausschusses treten mit dem Eingang der Notifikation in Kraft. Haben sie jedoch die Bildung einer neuen Klasse oder die Überführung von Waren aus einer Klasse in eine andere zur Folge, treten sie sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Notifikation in Kraft.

(2) Das Internationale Büro als Verwahrstelle der Internationalen Klassifikation nimmt die in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen in die Klassifikation auf. Die Änderungen und Ergänzungen werden in den von der Versammlung zu bezeichnenden Zeitschriften veröffentlicht.

#### Artikel 5

##### *Versammlung des besonderen Verbandes*

(1) *a)* Der besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Ländern des besonderen Verbandes zusammensetzt.

*b)* Die Regierung jedes Landes des besonderen Verbandes wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

*c)* Die Kosten jeder Delegation werden von der Regierung getragen, die sie entsandt hat.

(2) *a)* Die Versammlung, vorbehaltlich des Artikels 3,

(i) behandelt alle Fragen betreffend die Erhaltung und die Entwicklung des besonderen Verbandes sowie die Anwendung dieses Abkommens;

(ii) erteilt dem Internationalen Büro Weisungen für die Vorbereitung der Revisionskonferenzen;

(iii) prüft und billigt die Berichte und die Tätigkeit des Generaldirektors der Organisation (im folgenden als «der Generaldirektor» bezeichnet) betreffend den besonderen Verband und erteilt ihm alle zweckdienlichen Weisungen in Fragen, die in die Zuständigkeit des besonderen Verbandes fallen;

(iv) legt das Programm fest, beschließt den ~~Dreijahres-~~ <sup>Zweijahres-</sup> Haushaltsplan des besonderen Verbandes und billigt seine Rechnungsabschlüsse;

(v) beschließt die Finanzvorschriften des besonderen Verbandes;

(vi) beschließt über die Herstellung amtlicher Texte der Internationalen Klassifikation in anderen Sprachen als Englisch und Französisch;

- (vii) bildet, zusätzlich zu dem in Artikel 3 genannten Sachverständigenausschuß, die anderen Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die sie zur Verwirklichung der Ziele des besonderen Verbandes für zweckdienlich hält;
- (viii) bestimmt, welche Nichtmitgliedländer des besonderen Verbandes, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden;
- (ix) beschließt Änderungen der Artikel 5 bis 8;
- (x) nimmt jede andere Handlung vor, die zur Erreichung der Ziele des besonderen Verbandes geeignet ist;
- (xi) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die sich aus diesem Abkommen ergeben.

b) Über Fragen, die auch für andere von der Organisation verwaltete Verbände von Interesse sind, entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Koordinierungsausschusses der Organisation.

(3) a) Jedes Mitgliedland der Versammlung verfügt über eine Stimme.

b) Die Hälfte der Mitgliedländer der Versammlung bildet das Quorum (die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl).

c) Ungeachtet des Buchstaben b) kann die Versammlung Beschlüsse fassen, wenn während einer Tagung die Zahl der vertretenen Länder zwar weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitgliedländer der Versammlung beträgt; jedoch werden diese Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse über das Verfahren der Versammlung nur dann wirksam, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: Das Internationale Büro teilt diese Beschlüsse den Mitgliedländern der Versammlung mit, die nicht vertreten waren, und lädt sie ein, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung an schriftlich ihre Stimme oder Stimmenthaltung bekanntzugeben. Entspricht nach Ablauf der Frist die Zahl der Länder, die auf diese Weise ihre Stimme oder Stimment-

haltung bekanntgegeben haben, mindestens der Zahl der Länder, die für die Erreichung des Quorums während der Tagung gefehlt hatte, so werden die Beschlüsse wirksam, sofern gleichzeitig die erforderliche Mehrheit noch vorhanden ist.

d) Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 2 faßt die Versammlung ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

e) Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

f) Ein Delegierter kann nur ein Land vertreten und nur in dessen Namen abstimmen.

(4) a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle ~~zwei~~ Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.

b) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, wenn ein Viertel der Mitgliedländer der Versammlung es verlangt.

c) Die Tagesordnung jeder Tagung wird vom Generaldirektor vorbereitet.

(5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 6

### Internationales Büro

(1) a) Die Verwaltungsaufgaben des besonderen Verbandes werden vom Internationalen Büro wahrgenommen.

b) Das Internationale Büro bereitet insbesondere die Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen Sachverständigenausschüsse und Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuß bilden kann, vor und besorgt das Sekretariat dieser Organe.

c) Der Generaldirektor ist der höchste Beamte des besonderen Verbandes und vertritt diesen Verband.

(2) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Mitglieder des Personals nehmen ohne Stimmrecht teil an allen Sitzungen der Versammlung und des Sachverständigenausschusses sowie aller anderen Sachverständigenausschüsse oder Arbeitsgruppen, die die Versammlung oder der Sachverständigenausschuß bilden kann. Der Generaldirektor oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Personals ist von Amts wegen Sekretär dieser Organe.

(3) a) Das Internationale Büro bereitet nach den Weisungen der Versammlung die Konferenzen zur Revision der Bestimmungen des Abkommens mit Ausnahme der Artikel 5 bis 8 vor.

b) Das Internationale Büro kann bei der Vorbereitung der Revisionskonferenzen zwischenstaatliche sowie internationale nichtstaatliche Organisationen konsultieren.

c) Der Generaldirektor und die von ihm bestimmten Personen nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen dieser Konferenzen teil.

(4) Das Internationale Büro nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm übertragen werden.

## Artikel 7

### Finanzen

(1) a) Der besondere Verband hat einen Haushaltsplan.

b) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfaßt die eigenen Einnahmen und Ausgaben des besonderen Verbandes, dessen Beitrag zum Haushaltsplan der gemeinsamen Ausgaben der Verbände sowie gegebenenfalls den dem Haushaltsplan der Konferenz der Organisation zur Verfügung gestellten Betrag.

c) Als gemeinsame Ausgaben der Verbände gelten die Ausgaben, die nicht ausschließlich dem besonderen Verband, sondern auch einem oder mehreren anderen von der Organisation verwalteten Verbänden zuzurechnen sind. Der Anteil des besonderen Verbandes an diesen gemeinsamen Ausgaben

entspricht dem Interesse, das der besondere Verband an ihnen hat.

(2) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes wird unter Berücksichtigung der Notwendigkeit seiner Abstimmung mit den Haushaltsplänen der anderen von der Organisation verwalteten Verbände aufgestellt.

(3) Der Haushaltsplan des besonderen Verbandes umfaßt folgende Einnahmen:

- (i) Beiträge der Länder des besonderen Verbandes;
- (ii) Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes;
- (iii) Verkaufserlöse und andere Einkünfte aus Veröffentlichungen des Internationalen Büros, die den besonderen Verband betreffen;
- (iv) Schenkungen, Vermächtnisse und Zuwendungen;
- (v) Mieten, Zinsen und andere verschiedene Einkünfte.

(4) a) Jedes Land des besonderen Verbandes wird zur Bestimmung seines Beitrags im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 1 in die Klasse eingestuft, in die es im Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingestuft ist, und zahlt seine Jahresbeiträge auf der Grundlage der für diese Klasse im Pariser Verband festgesetzten Zahl von Einheiten.

b) Der Jahresbeitrag jedes Landes des besonderen Verbandes besteht aus einem Betrag, der in demselben Verhältnis zu der Summe der Jahresbeiträge aller Länder zum Haushaltsplan des besonderen Verbandes steht wie die Zahl der Einheiten der Klasse, in die das Land eingestuft ist, zur Summe der Einheiten aller Länder.

c) Die Beiträge werden am 1. Januar jedes Jahres fällig.

d) Ein Land, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht in keinem der Organe des besonderen Verbandes ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Jedoch kann jedes dieser Organe einem solchen Land ge-

statten, das Stimmrecht in diesem Organ weiter auszuüben, wenn und solange es überzeugt ist, daß der Zahlungsrückstand eine Folge außergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

e) Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres beschlossen, so wird der Haushaltsplan des Vorjahres nach Maßgabe der Finanzvorschriften übernommen.

(5) Die Höhe der Gebühren und Beträge für Dienstleistungen des Internationalen Büros im Rahmen des besonderen Verbandes wird vom Generaldirektor festgesetzt, der der Versammlung darüber berichtet.

(6) a) Der Verband hat einen Betriebsmittelfonds, der durch eine einmalige Zahlung jedes Landes des besonderen Verbandes gebildet wird. Reicht der Fonds nicht mehr aus, so beschließt die Versammlung seine Erhöhung.

b) Die Höhe der erstmaligen Zahlung jedes Landes zu diesem Fonds oder sein Anteil an dessen Erhöhung ist proportional zu dem Beitrag dieses Landes für das Jahr, in dem der Fonds gebildet oder die Erhöhung beschlossen wird.

c) Dieses Verhältnis und die Zahlungsbedingungen werden von der Versammlung auf Vorschlag des Generaldirektors und nach Äußerung des Koordinierungsausschusses der Organisation festgesetzt.

(7) a) Das Abkommen über den Sitz, das mit dem Land geschlossen wird, in dessen Hoheitsgebiet die Organisation ihren Sitz hat, sieht vor, daß dieses Land Vorschüsse gewährt, wenn der Betriebsmittelfonds nicht ausreicht. Die Höhe dieser Vorschüsse und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden, sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen diesem Land und der Organisation.

b) Das unter Buchstabe a) bezeichnete Land und die Organisation sind berechtigt, die Verpflichtung zur Gewährung von Vorschüssen durch schriftliche Notifikation zu kündigen. Die Kündigung wird drei Jahre nach Ablauf des Jahres wirksam, in dem sie notifiziert worden ist.

(8) Die Rechnungsprüfung wird nach Maßgabe der Finanzvorschriften von einem oder mehreren Ländern des besonderen Verbandes oder von außenstehenden Rechnungsprüfern vorgenommen, die mit ihrer Zustimmung von der Versammlung bestimmt werden.

## Artikel 8

### Änderung der Artikel 5 bis 8

(1) Vorschläge zur Änderung der Artikel 5, 6, 7 und dieses Artikels können von jedem Land des besonderen Verbandes oder vom Generaldirektor vorgelegt werden. Diese Vorschläge werden vom Generaldirektor mindestens sechs Monate, bevor sie in der Versammlung beraten werden, den Ländern des besonderen Verbandes mitgeteilt.

(2) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel wird von der Versammlung beschlossen. Der Beschluß erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen; jede Änderung des Artikels 5 und dieses Absatzes erfordert jedoch vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

(3) Jede Änderung der in Absatz (1) bezeichneten Artikel tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die schriftlichen Notifikationen der verfassungsmäßig zustandekommenen Annahme des Änderungsvorschlags von drei Vierteln der Länder, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Änderung Mitglied des besonderen Verbandes waren, beim Generaldirektor eingegangen sind. Jede auf diese Weise angenommene Änderung der genannten Artikel bindet alle Länder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung Mitglied des besonderen Verbandes sind oder später Mitglied werden; jedoch bindet eine Änderung, die die finanziellen Verpflichtungen der Länder des besonderen Verbandes erweitert, nur die Länder, die die Annahme dieser Änderung notifiziert haben.



## Artikel 9

### *Ratifikation und Beitritt; Inkrafttreten*

(1) Jedes Vertragsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums kann dieses Abkommen ratifizieren, wenn es dieses unterzeichnet hat, oder ihm beitreten, wenn es dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat.

(2) Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

(3) a) Für die ersten fünf Länder, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt dieses Abkommen drei Monate nach Hinterlegung der fünften solchen Urkunde in Kraft.

b) Für jedes andere Land tritt dieses Abkommen drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft, sofern in der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist. In diesem Fall tritt dieses Abkommen für dieses Land zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die Ratifikation oder der Beitritt bewirkt von Rechts wegen die Annahme aller Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vorteilen dieses Abkommens.

## Artikel 10

### *Geltung und Dauer des Abkommens*

Dieses Abkommen hat dieselbe Geltung und Dauer wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

## Artikel 11

### *Revision der Artikel 1 bis 4 und 9 bis 15*

(1) Die Artikel 1 bis 4 und 9 bis 15 dieses Abkommens können Revisionen unterzogen werden, um wünschenswerte Verbesserungen einzuführen.

(2) Jede Revision soll Gegenstand einer Konferenz sein, die zwischen den Delegierten der Mitgliedländer des besonderen Verbandes stattfindet.

## Artikel 12

### *Kündigung*

(1) Jedes Land kann dieses Abkommen durch eine an den Generaldirektor gerichtete Notifikation kündigen. Diese Kündigung hat nur Wirkung für das Land, das sie erklärt hat; für die übrigen Länder des besonderen Verbandes bleibt das Abkommen in Kraft und wirksam.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.

(3) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem es Mitglied des besonderen Verbandes geworden ist.

## Artikel 13

### *Hoheitsgebiete*

Artikel 24 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist auf dieses Abkommen anzuwenden.

## Artikel 14

### *Unterzeichnung, Sprachen, Notifikationen*

(1) a) Dieses Abkommen wird in einer Urschrift in englischer und französischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Urschrift wird bei der schweizerischen Regierung hinterlegt.

b) Dieses Abkommen liegt bis zum 30. Juni 1969 in Bern zur Unterzeichnung auf.

(2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in anderen Sprachen hergestellt, die die Versammlung bestimmen kann.

(3) Der Generaldirektor übermittelt zwei von der schweizerischen Regierung beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieses Abkommens den Regierungen der Länder, die es unterzeichnet haben, und der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

(4) Der Generaldirektor läßt dieses Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens, die Unterzeichnungen, die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden, die Annahmen der Änderungen dieses Abkommens und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen und die Notifikationen von Kündigungen.

#### Artikel 15

##### *Übergangsbestimmung*

Bis zur Amtsübernahme durch den ersten Generaldirektor gelten Bezugnahmen in diesem Abkommen auf das Internationale Büro der Organisation oder den Generaldirektor als Bezugnahmen auf die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) oder ihren Direktor.

## V o r b l a t t

### Problem:

Mit dem im Rahmen einer Diplomatischen Konferenz am 8.10.1968 in Locarno unterzeichneten Abkommen wurde eine Internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle für die Mitgliedsländer, die nach diesem Abkommen einen besonderen Verband innerhalb der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums bilden, geschaffen.

Österreich war auf dieser Diplomatischen Konferenz als Signatarstaat vertreten, hat aber das Abkommen bisher nicht ratifiziert.

Im Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Muster, womit der Musterschutz in Österreich gänzlich neu geregelt wird und hinsichtlich dessen das Begutachtungsverfahren abgeschlossen ist, ist die Anwendung der Klassifikation gemäß dem obzitierten Abkommen vorgesehen (§ 12 Abs.4 des Entwurfes).

### Ziel:

Im Hinblick auf die ausdrückliche Bezugnahme im Musterschutzgesetzentwurf auf das Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle erscheint es erforderlich, den Musterschutzgesetzentwurf gemeinsam mit dem zitierten Abkommen in parlamentarische Behandlung zu nehmen, um ein möglichst gleichzeitiges Inkrafttreten beider Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

### Problemlösung:

Österreich ist Signatarstaat des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle. Es wären nun die notwendigen Veranlassungen zur Ratifikation dieses Abkommens in der am 2.10.1979 durch die Versammlung des besonderen Verbandes geänderten Fassung zu treffen.

### Alternativen: keine

### Kosten:

Jedes Land des besonderen Verbandes hat einen Jahresbeitrag zu leisten, wobei sich die Einstufung nach der im Pariser Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums richtet. Österreich ist demnach in die vierte Klasse einzustufen, gemäß welcher nach der derzeitigen Regelung ein Betrag von sfr. 8.000 pro Jahr, fällig jeweils am 1.1., zu bezahlen sein wird. Für den Budgetzyklus 1990/91 wird der Jahresbeitrag neu festgelegt.

**EG-Konformität:**

Dem in Rede stehenden bereits aus dem Jahr 1968 stammenden internationalen Vertrag, mit dem eine internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle errichtet wurde, gehören derzeit sechs EG-Mitgliedsstaaten an. Eine eigene entsprechende EG-interne Regelung besteht nicht.

## E r l ä u t e r u n g e n

### I. Allgemeiner Teil:

Das Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle ist ein Gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs.1 B-VG. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Soweit es Normsetzungsbefugnisse zwischenstaatlicher Einrichtungen oder ihrer Organe vorsieht, finden diese im Art. 9 Abs.2 B-VG i.d.F. des B-VG, BGB1.Nr. 490/1984, ihre Deckung. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs.2 B-VG nicht erforderlich ist.

Anläßlich der Genehmigung des Nationalrates wäre gemäß Art. 49 Abs.2 B-VG zu beschließen, daß der Bundeskanzler unter Mitwirkung des Österreichischen Patentamtes die im Art. 1 Abs.3 angeführte Klasseneinteilung samt erläuternden Anmerkungen und die alphabetische Liste der Waren, die Gegenstand von Mustern und Modellen sein können, mit Angabe der Klassen und Unterklassen, in die sie eingeordnet sind, dadurch kundzumachen hat, daß sie in englischer und französischer Sprache sowie in deutscher Übersetzung beim Österreichischen Patentamt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufgelegt werden.

Gegenwärtig umfaßt das Abkommen von Locarno 15 Länder, nämlich: Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Jugoslawien, Niederlande, Spanien, Norwegen, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Tschechoslowakei und Ungarn.

Am 8.10.1968 wurde in Locarno auf einer Diplomatischen Konferenz, zu welcher alle Mitgliedsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingeladen waren, ein Abkommen zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle angenommen. Danach bilden die Mitgliedsländer einen besonderen Verband innerhalb der Pariser Verbandsübereinkunft.

Die Internationale Klassifikation, integrierender Bestandteil des Abkommens, umfaßt:

- i) eine Einteilung der Klassen und Unterklassen;
- ii) eine alphabetische Liste der Waren, die Gegenstand von Mustern und Modellen sein können, mit Angabe der Klassen und Unterklassen, in die sie eingeordnet sind;
- iii) erläuternde Anmerkungen.

Die Internatinoale Klassifikation hat nur verwaltungsmäßige Bedeutung, wobei die geeignet erscheinende rechtliche Bedeutung vom jeweiligen Land beigelegt werden kann. Insbesondere bindet die Internationale Klassifikation die Mitgliedsländer weder hinsichtlich der Art noch des Umfanges des Schutzes des Musters oder Modells in diesen Ländern.

Ein eigens eingesetztes Organ, der "Sachverständigenausschuß", in welchem jedes der Mitgliedsländer vertreten ist, ist damit betraut, Änderungen oder Ergänzungen an der ursprünglichen Einteilung der Klassen und Unterklassen vorzunehmen sowie eine alphabetische Warenliste aufzustellen und erläuternde Anmerkungen anzufertigen. Die erläuternden Anmerkungen wurden in die Einteilung der Klassen und Unterklassen eingearbeitet.

Die durch den Sachverständigenausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Internationalen Klassifikation werden vom Internationalen Büro durch Notifikation den Behörden der Länder des besonderen Verbandes mitgeteilt. Die Notifikationen haben unterschiedliche Rechtswirkungen betreffend das Wirksamwerden der mitgeteilten Beschlüsse des Sachverständigenausschusses. Mit einfacher Mehrheit beschlossene Änderungen und Ergänzungen treten mit dem Eingang der Notifikation in Kraft. Beschlüsse, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, das sind solche, die die Bildung einer neuen Klasse oder die Überführung von Waren aus einer Klasse in eine andere zur Folge haben, treten sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Absendung der Notifikation in Kraft.

Nachdem der provisorische Sachverständigenausschuß in seiner Sitzung November/Dezember 1970 die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten getroffen hat, ist der Sachverständigenausschuß bisher fünfmal zusammengetreten, zuletzt in der Zeit vom 1. bis 5.2.1988 in Genf.

-3-

Der so geschaffene besondere Verband hat eine Versammlung, die sich aus dessen Ländern zusammensetzt. Die Versammlung hat im eingeschränkten Umfang Normsetzungsbefugnis.

Die Revision des Abkommens und der für dessen Geltung relevanten Bestimmungen sind einer Konferenz zwischen den Delegierten der Mitgliedsländer des besonderen Verbandes vorbehalten.

Das Abkommen ist in englischer und französischer Sprache als gleichermaßen authentisch unterzeichnet worden. Die vorliegende amtliche deutsche Übersetzung wurde vom Generaldirektor der Organisation nach Konsultierung der deutschsprachigen Länder erstellt.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1:

Dieser Artikel normiert, daß die Länder, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, für gewerbliche Muster und Modelle dieselbe Klassifikation annehmen, definiert den Inhalt dieser Klassifikation sowie die Sprachen, in denen sie abgefaßt ist, und sieht vor, daß diese Klassifikation von einem Sachverständigenausschuß geändert oder ergänzt werden kann.

### Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt die Anwendung und die rechtliche Bedeutung der Klassifikation; danach hat die Klassifikation nur verwaltungsmäßige Bedeutung, jedoch kann ihr jedes Land die ihm geeignet erscheinende rechtliche Bedeutung beilegen.

Die Behörden der Mitgliedsländer werden die Nummern der Klassen und Unterklassen der Internationalen Klassifikation, in welcher die Waren eingeordnet sind, in den amtlichen Urkunden über die Hinterlegung oder Eintragung der Muster und Modelle und, sofern sie amtlich veröffentlicht werden, in diesen Veröffentlichungen angeben.

(Art.2 Abs.3)

### Zu Artikel 3:

Dieser Artikel regelt die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses

und normiert die vom Sachverständigenausschuß durchzuführenden Aufgaben, insbesondere Änderungen und Ergänzungen der Klassifikation.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel normiert das Internationale Büro als Hinterlegungsstelle der Internationalen Klassifikation und die Zuständigkeit des Internationalen Büros, die vom Sachverständigenausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Klassifikation den Mitgliedsländern zu notifizieren. Für das Inkrafttreten der Notifikationen sind unterschiedliche Fristen vorgesehen, je nachdem, ob mit diesen Änderungen oder Ergänzungen die Bildung einer neuen Klasse oder die Überführung von Waren aus einer Klasse in eine andere verbunden ist.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel sieht die Einrichtung einer Versammlung des besonderen Verbandes vor und bestimmt die von dieser Versammlung wahrzunehmenden Aufgaben:

alle Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen, insbesondere solche der Finanzgebarung des besonderen Verbandes,

Beschluß über die Herstellung amtlicher Texte der Internationalen Klassifikation in anderen als den beiden authentischen Sprachen,

Bildung von zusätzlichen Sachverständigenausschüssen und Arbeitsgruppen,

Änderungen der Artikel 5 bis 8,

sowie Verfahrensvorschriften bei der Beschlußfassung.

Zu Artikel 6:

Gemäß diesem Artikel sind die vorgesehenen Verwaltungsaufgaben durch das Internationale Büro wahrzunehmen und hat die Vertretung durch den Generaldirektor zu erfolgen.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel regelt das Budget des Verbandes. Die von den einzelnen Ländern zu zahlenden Beiträge entsprechen der Einstufung innerhalb der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums.



Zu Artikel 8:

Dieser Artikel normiert das Verfahren bezüglich der von der Versammlung allfällig zu beschließenden Änderungen der Art. 5 bis 8.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel hat die Ratifikation bzw. den Beitritt zu diesem Abkommen zum Gegenstand und enthält Regelungen betreffend das Inkrafttreten des Abkommens.

Zu Artikel 10:

Dieser Artikel normiert für dieses Abkommen dieselbe Geltung und Dauer wie die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums; das Abkommen bleibt daher ohne zeitliche Begrenzung in Kraft.

Zu Artikel 11:

Dieser Artikel sieht für eine allfällige Revision der Artikel 1 bis 4 und 9 bis 15 eine Konferenz von Delegierten der Mitgliedsländer vor.

Zu Artikel 12:

Dieser Artikel regelt das Verfahren und die Wirkung einer Kündigung des Abkommens.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel normiert die Anwendung der Territorialitätsklausel des Art. 24 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums auch auf dieses Abkommen.

Zu Artikel 14:

Gemäß diesem Artikel kommt dem unterzeichneten Text des Abkommens in englischer und französischer Sprache gleichermaßen Authentizität zu. Er enthält ferner Regelungen über die Herstellung amtlicher Texte in anderen Sprachen sowie über erforderliche Notifikationen des Generaldirektors an die Mitgliedsländer. Das Abkommen ist beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Artikel 15:

Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen.